

Personalgestellungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde
Großenlüder,

St. Georg-Straße 2, 36137 Großenlüder,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Werner Dietrich und Frau 1. Beigeordnete Anita Pecka,

und der Gemeinde
Bad Salzschlirf,

Fuldaer Straße 2, 36364 Bad Salzschlirf,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Matthias Kübel und Herrn 1. Beigeordneten Karl Schüler,

wird gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der aktuellen Fassung folgender Personalgestellungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder haben im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung gemeinsam bearbeitet werden. Die Einzelheiten sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Das Personal wird von allen beteiligten Gemeinden gestellt. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Gemeinde Bad Salzschlirf sind nachfolgend geregelt.

§ 1

Übertragung Personal

- (1) Die Gemeinde Bad Salzschlirf überträgt der Gemeinde Großenlüder für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages für den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten zeitlichen Umfang die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter ihrer Personalabteilung zur Wahrnehmung der Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Personalverwaltung der Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder, beginnend am 01.01.2018. Die zu stellenden Mitarbeiter sind der Gemeinde Großenlüder zu nennen.
- (2) Arbeitgeberin bleibt die Gemeinde Bad Salzschlirf. Weisungsbefugt ist jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragter.

§ 2 Personalbezogene Regelungen

- (1) Die Gemeinde Bad Salzschlirf ist nicht verpflichtet, für die Dauer
 - einer Krankheit bis zum Ende der Lohnfortzahlung, maximal 6 Wochen,
 - des tariflichen Erholungsurlaubes,
 - von Sonderurlauben bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 - von Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch über Bildungsurlaub,
 - von sonstiger Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von vier Wochender Mitarbeiter Ersatz zu stellen.
- (2) Für Fehlzeiten, die über Absatz 1 hinausgehen, sowie Elternzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit, u.a. ist die Gemeinde Bad Salzschlirf verpflichtet, adäquaten Ersatz zu stellen oder mit den anderen Vertragsparteien eine andere, einvernehmliche Lösung zu finden.
- (3) Über die Gewährung von Sonderurlauben oder sonstigen Arbeitsbefreiungen, auf die kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht, ist Einvernehmen zwischen der Gemeinde Bad Salzschlirf und der Gemeinde Großenlüder herzustellen. Gleiches gilt für berufliche Weiterqualifizierungen, die über übliche Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsseminars oder privater Anbieter) hinausgehen und mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind (z. B. eine Zusatzqualifikation zum Verwaltungsfachwirt).
- (4) Soweit Regelungen für einzelne Mitarbeiter für die Gewährung von Altersteilzeit getroffen werden, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenlüder und zu finanziellen Lasten der Gemeinde Bad Salzschlirf.
- (5) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht hinsichtlich der Teilnahme am Betriebsausflug ein Wahlrecht zu. Sollte die Teilnahme an den Betriebsausflügen beider Gemeindeverwaltungen gewünscht sein, ist jedoch für einen Tag Urlaub bzw. Freizeitausgleich zu beantragen.
- (6) Unfallmeldungen, Krankmeldungen etc. sind durch die Mitarbeiter unverzüglich der Gemeinde Großenlüder anzuzeigen. Diese verpflichtet sich, die Informationen zeitnah an die Gemeinde Bad Salzschlirf in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin weiterzuleiten, um eine ordnungsgemäße Aktenführung bzw. Bearbeitung sicherzustellen. Zeitausgleich oder Dienstbefreiung und Ähnliches sowie die Urlaubsgewährung erfolgen im Einvernehmen.
- (7) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht im Falle einer über den bisherigen Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte im Rathaus der Gemeinde Bad Salzschlirf hinausgehenden Entfernung ein Fahrtkostenzuschuss zu. Dieser richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts und beträgt zurzeit 0,30 Euro pro Kilometer.
- (8) Leistungsbeurteilungen nach § 18 TVöD zur Gewährung einer leistungsorientierten Bezahlung werden für den Umfang ihrer Tätigkeit in der Personalservicestelle vom Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragten auf Grundlage der Bewertungskriterien der Anstellungskommune vorgenommen. Die Gemeinde Bad Salzschlirf wird entsprechend der vorgenommenen Bewertung diese in eine Gesamtbewertung übernehmen und für die Auszahlung Sorge tragen.
- (9) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 8 sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Personalservicestelle sicherzustellen.

§ 3

Aufgabenzuordnung, Besuchsrecht

- (1) Die Gemeinde Großenlöder verpflichtet sich, die Mitarbeiter aus der Gemeinde Bad Salzschlirf mit Aufgaben zu betrauen, die zwischen den Gemeinden einvernehmlich abzustimmen sind.
- (2) Einzelheiten des Arbeitsbereiches bzw. des Dienstes ergeben sich aus den Dienst- bzw. Einsatzplänen, den Stellenbeschreibungen oder sonstigen, den Dienstbetrieb regelnden Vorschriften der Gemeinde Großenlöder.
- (3) Ein Vertreter der Gemeinde Bad Salzschlirf, der/die in Bad Salzschlirf für den Bereich „Personal“ zuständige Leiter/in bzw. dessen/deren Mitarbeiter sowie der Personalrat der Gemeinde Bad Salzschlirf haben das Recht, die Mitarbeiter jederzeit zu besuchen, um sich über ihren Dienst und ihr Befinden zu informieren. Die Ausübung dieses Rechtes hat im Einklang mit den dienstlichen Erfordernissen zu stehen.

§ 4

Abhilfeantrag

- (1) Die Mitarbeiter haben das Recht, falls die Gemeinde Großenlöder den in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, bei der Gemeinde Bad Salzschlirf schriftlich Abhilfe zu beantragen. Falls die Gemeinde Bad Salzschlirf die Beschwerden für begründet erachtet, leitet sie den Antrag unverzüglich an die Gemeinde Großenlöder weiter.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde Großenlöder einem Abhilfeantrag der Gemeinde Bad Salzschlirf ohne Grund innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nachkommt, ist die Gemeinde Bad Salzschlirf zur außerordentlichen Kündigung des Gestellungsvertrags aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 5

Änderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Großenlöder.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Gemeinde Großenlöder und die Gemeinde Bad Salzschlirf können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Vereinbarungsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlöder und Hosenfeld/Bad Salzschlirf/Flieden über die Durchführung von Aufgaben im Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlöder kündigen.

- (2) Eine Auflösung des Gestellungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- (3) Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung ist durch Einschreiben mit Rückschein dem jeweiligen anderen Vertragspartner zuzustellen.
- (5) Der Gestellungsvertrag verliert seine rechtliche Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlöder und Bad Salzschlirf über die Durchführung von Aufgaben in dem Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlöder ihre Gültigkeit verliert.

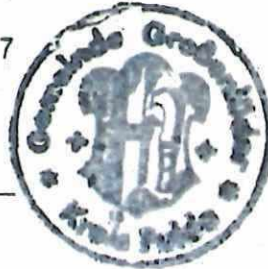
§ 7
Wirksamkeit

Der Gestellungsvertrag wird am 01.01.2018 wirksam.

Großenlöder, den 03. August 2017

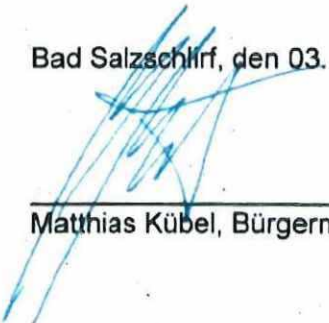


Werner Dietrich, Bürgermeister



Anita Pecka, 1. Beigeordnete

Bad Salzschlirf, den 03. August 2017



Matthias Kübel, Bürgermeister



Karl Schüler, 1. Beigeordneter

Personalgestellungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde
Großenlüder,

St. Georg-Straße 2, 36137 Großenlüder,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Werner Dietrich und Frau 1. Beigeordnete Anita Pecka,

und der Gemeinde
Flieden,

Hauptstraße 36, 36103 Flieden,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Christian Henkel und Herrn 1. Beigeordneten Winfried Happ,

wird gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der aktuellen Fassung folgender Personalgestellungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder haben im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung gemeinsam bearbeitet werden. Die Einzelheiten sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Das Personal wird von allen beteiligten Gemeinden gestellt. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Gemeinde Flieden sind nachfolgend geregelt.

§ 1

Übertragung Personal

- (1) Die Gemeinde Flieden überträgt der Gemeinde Großenlüder für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages für den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten zeitlichen Umfang die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter ihrer Personalabteilung zur Wahrnehmung der Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Personalverwaltung der Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder, beginnend am 01.01.2018. Die zu stellenden Mitarbeiter sind der Gemeinde Großenlüder zu nennen.
- (2) Arbeitgeberin bleibt die Gemeinde Flieden. Weisungsbefugt ist jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragter.

§ 2 Personalbezogene Regelungen

- (1) Die Gemeinde Flieden ist nicht verpflichtet, für die Dauer
 - einer Krankheit bis zum Ende der Lohnfortzahlung, maximal 6 Wochen,
 - des tariflichen Erholungsurlaubes,
 - von Sonderurlauben bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 - von Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch über Bildungsurlaub,
 - von sonstiger Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von vier Wochender Mitarbeiter Ersatz zu stellen.
- (2) Für Fehlzeiten, die über Absatz 1 hinausgehen, sowie Elternzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit, u.a. ist die Gemeinde Flieden verpflichtet, adäquaten Ersatz zu stellen oder mit den anderen Vertragsparteien eine andere, einvernehmliche Lösung zu finden.
- (3) Über die Gewährung von Sonderurlauben oder sonstigen Arbeitsbefreiungen, auf die kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht, ist Einvernehmen zwischen der Gemeinde Flieden und der Gemeinde Großenlüder herzustellen. Gleiches gilt für berufliche Weiterqualifizierungen, die über übliche Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsseminars oder privater Anbieter) hinausgehen und mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind (z. B. eine Zusatzqualifikation zum Verwaltungsfachwirt).
- (4) Soweit Regelungen für einzelne Mitarbeiter für die Gewährung von Altersteilzeit getroffen werden, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenlüder und zu finanziellen Lasten der Gemeinde Flieden.
- (5) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht hinsichtlich der Teilnahme am Betriebsausflug ein Wahlrecht zu. Sollte die Teilnahme an den Betriebsausflügen beider Gemeindeverwaltungen gewünscht sein, ist jedoch für einen Tag Urlaub bzw. Freizeitausgleich zu beantragen.
- (6) Unfallmeldungen, Krankmeldungen etc. sind durch die Mitarbeiter unverzüglich der Gemeinde Großenlüder anzuzeigen. Diese verpflichtet sich, die Informationen zeitnah an die Gemeinde Flieden in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin weiterzuleiten, um eine ordnungsgemäße Aktenführung bzw. Bearbeitung sicherzustellen. Zeitausgleich oder Dienstbefreiung und Ähnliches sowie die Urlaubsgewährung erfolgen im Einvernehmen.
- (7) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht im Falle einer über den bisherigen Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte im Rathaus der Gemeinde Flieden hinausgehenden Entfernung ein Fahrtkostenzuschuss zu. Dieser richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts und beträgt zurzeit 0,30 Euro pro Kilometer.
- (8) Leistungsbeurteilungen nach § 18 TVöD zur Gewährung einer leistungsorientierten Bezahlung werden für den Umfang ihrer Tätigkeit in der Personalservicestelle vom Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragten auf Grundlage der Bewertungskriterien der Anstellungskommune vorgenommen. Die Gemeinde Flieden wird entsprechend der vorgenommenen Bewertung diese in eine Gesamtbewertung übernehmen und für die Auszahlung Sorge tragen.
- (9) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 8 sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Personalservicestelle sicherzustellen.

§ 3

Aufgabenzuordnung, Besuchsrecht

- (1) Die Gemeinde Großenlöder verpflichtet sich, die Mitarbeiter aus der Gemeinde Flieden mit Aufgaben zu betrauen, die zwischen den Gemeinden einvernehmlich abzustimmen sind.
- (2) Einzelheiten des Arbeitsbereiches bzw. des Dienstes ergeben sich aus den Dienst- bzw. Einsatzplänen, den Stellenbeschreibungen oder sonstigen, den Dienstbetrieb regelnden Vorschriften der Gemeinde Großenlöder.
- (3) Ein Vertreter der Gemeinde Flieden, der/die in Flieden für den Bereich „Personal“ zuständige Leiter/in bzw. dessen/deren Mitarbeiter sowie der Personalrat der Gemeinde Flieden haben das Recht, die Mitarbeiter jederzeit zu besuchen, um sich über ihren Dienst und ihr Befinden zu informieren. Die Ausübung dieses Rechtes hat im Einklang mit den dienstlichen Erfordernissen zu stehen.

§ 4

Abhilfeantrag

- (1) Die Mitarbeiter haben das Recht, falls die Gemeinde Großenlöder den in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, bei der Gemeinde Flieden schriftlich Abhilfe zu beantragen. Falls die Gemeinde Flieden die Beschwerden für begründet erachtet, leitet sie den Antrag unverzüglich an die Gemeinde Großenlöder weiter.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde Großenlöder einem Abhilfeantrag der Gemeinde Flieden ohne Grund innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nachkommt, ist die Gemeinde Flieden zur außerordentlichen Kündigung des Gestellungsvertrags aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 5

Änderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Großenlöder.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Gemeinde Großenlöder und die Gemeinde Flieden können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Vereinbarungsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlöder und Hosenfeld/Bad Salzschlirf/Flieden über die Durchführung von Aufgaben im Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlöder kündigen.

- (2) Eine Auflösung des Gestellungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- (3) Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung ist durch Einschreiben mit Rückschein dem jeweiligen anderen Vertragspartner zuzustellen.
- (5) Der Gestellungsvertrag verliert seine rechtliche Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlüder und Flieden über die Durchführung von Aufgaben in dem Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlüder ihre Gültigkeit verliert.

§ 7 Wirksamkeit

Der Gestellungsvertrag wird am 01.01.2018 wirksam.

Großenlüder, den 03. August 2017

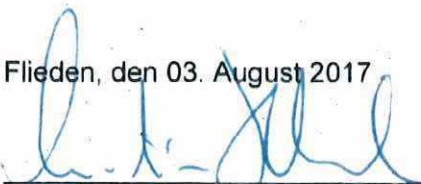


Werner Dietrich, Bürgermeister



Anita Pecka, 1. Beigeordnete

Flieden, den 03. August 2017



Christian Henkel, Bürgermeister



Winfried Happ, 1. Beigeordneter

Personalgestellungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde
Großenlüder,

St. Georg-Straße 2, 36137 Großenlüder,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Werner Dietrich und Frau 1. Beigeordnete Anita Pecka,

und der Gemeinde
Hosenfeld,

Kirchpfad 1, 36154 Hosenfeld,
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Peter Malolepszy und
Herrn 1. Beigeordneten Hubert Kasseckert,

wird gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der aktuellen Fassung folgender Personalgestellungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder haben im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegt, dass die Aufgaben im Bereich der Personalverwaltung gemeinsam bearbeitet werden. Die Einzelheiten sind in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Das Personal wird von allen beteiligten Gemeinden gestellt. Die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter der Gemeinde Hosenfeld sind nachfolgend geregelt.

§ 1 Übertragung Personal

- (1) Die Gemeinde Hosenfeld überträgt der Gemeinde Großenlüder für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages für den in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung festgelegten zeitlichen Umfang die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiter ihrer Personalabteilung zur Wahrnehmung der Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich der gemeinsamen Personalverwaltung der Gemeinden Bad Salzschlirf, Flieden, Hosenfeld und Großenlüder, beginnend am 01.01.2018. Die zu stellenden Mitarbeiter sind der Gemeinde Großenlüder zu nennen.
- (2) Arbeitgeberin bleibt die Gemeinde Hosenfeld. Weisungsbefugt ist jedoch der Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragter.

§ 2

Personalbezogene Regelungen

- (1) Die Gemeinde Hosenfeld ist nicht verpflichtet, für die Dauer
 - einer Krankheit bis zum Ende der Lohnfortzahlung, maximal 6 Wochen,
 - des tariflichen Erholungsurlaubes,
 - von Sonderurlauben bis zu einer Dauer von vier Wochen,
 - von Bildungsurlaub nach dem Hessischen Gesetz über den Anspruch über Bildungsurlaub,
 - von sonstiger Arbeitsbefreiung bis zu einer Dauer von vier Wochender Mitarbeiter Ersatz zu stellen.
- (2) Für Fehlzeiten, die über Absatz 1 hinausgehen, sowie Elternzeit, Altersteilzeit, Pflegezeit, u.a. ist die Gemeinde Hosenfeld verpflichtet, adäquaten Ersatz zu stellen oder mit den anderen Vertragsparteien eine andere, einvernehmliche Lösung zu finden.
- (3) Über die Gewährung von Sonderurlauben oder sonstigen Arbeitsbefreiungen, auf die kein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch besteht, ist Einvernehmen zwischen der Gemeinde Hosenfeld und der Gemeinde Großenlüder herzustellen. Gleiches gilt für berufliche Weiterqualifizierungen, die über übliche Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen des Hessischen Verwaltungsseminars oder privater Anbieter) hinausgehen und mit größeren finanziellen Aufwendungen verbunden sind (z. B. eine Zusatzqualifikation zum Verwaltungsfachwirt).
- (4) Soweit Regelungen für einzelne Mitarbeiter für die Gewährung von Altersteilzeit getroffen werden, erfolgen diese im Einvernehmen mit der Gemeinde Großenlüder und zu finanziellen Lasten der Gemeinde Hosenfeld.
- (5) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht hinsichtlich der Teilnahme am Betriebsausflug ein Wahlrecht zu. Sollte die Teilnahme an den Betriebsausflügen beider Gemeindeverwaltungen gewünscht sein, ist jedoch für einen Tag Urlaub bzw. Freizeitausgleich zu beantragen.
- (6) Unfallmeldungen, Krankmeldungen etc. sind durch die Mitarbeiter unverzüglich der Gemeinde Großenlüder anzuzeigen. Diese verpflichtet sich, die Informationen zeitnah an die Gemeinde Hosenfeld in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin weiterzuleiten, um eine ordnungsgemäße Aktenführung bzw. Bearbeitung sicherzustellen. Zeitausgleich oder Dienstbefreiung und Ähnliches sowie die Urlaubsgewährung erfolgen im Einvernehmen.
- (7) Den unter § 1 genannten Mitarbeitern steht im Falle einer über den bisherigen Anfahrtsweg zur Arbeitsstätte im Rathaus der Gemeinde Hosenfeld hinausgehenden Entfernung ein Fahrtkostenzuschuss zu. Dieser richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Einkommensteuerrechts und beträgt zurzeit 0,30 Euro pro Kilometer.
- (8) Leistungsbeurteilungen nach § 18 TVöD zur Gewährung einer leistungsorientierten Bezahlung werden für den Umfang ihrer Tätigkeit in der Personalservicestelle vom Bürgermeister der Gemeinde Großenlüder bzw. dessen Beauftragten auf Grundlage der Bewertungskriterien der Anstellungskommune vorgenommen. Die Gemeinde Hosenfeld wird entsprechend der vorgenommenen Bewertung diese in eine Gesamtbewertung übernehmen und für die Auszahlung Sorge tragen.
- (9) Unabhängig von den Absätzen 1 bis 8 sind die Vertragsparteien verpflichtet, die Leistungsfähigkeit der Personalservicestelle sicherzustellen.

§ 3

Aufgabenzuordnung, Besuchsrecht

- (1) Die Gemeinde Großenlütter verpflichtet sich, die Mitarbeiter aus der Gemeinde Hosenfeld mit Aufgaben zu betrauen, die zwischen den Gemeinden einvernehmlich abzustimmen sind.
- (2) Einzelheiten des Arbeitsbereiches bzw. des Dienstes ergeben sich aus den Dienst- bzw. Einsatzplänen, den Stellenbeschreibungen oder sonstigen, den Dienstbetrieb regelnden Vorschriften der Gemeinde Großenlütter.
- (3) Ein Vertreter der Gemeinde Hosenfeld, der/die in Hosenfeld für den Bereich „Personal“ zuständige Leiter/in bzw. dessen/deren Mitarbeiter haben das Recht, die Mitarbeiter jederzeit zu besuchen, um sich über ihren Dienst und ihr Befinden zu informieren. Die Ausübung dieses Rechtes hat im Einklang mit den dienstlichen Erfordernissen zu stehen.

§ 4

Abhilfeantrag

- (1) Die Mitarbeiter haben das Recht, falls die Gemeinde Großenlütter den in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, bei der Gemeinde Hosenfeld schriftlich Abhilfe zu beantragen. Falls die Gemeinde Hosenfeld die Beschwerden für begründet erachtet, leitet sie den Antrag unverzüglich an die Gemeinde Großenlütter weiter.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde Großenlütter einem Abhilfeantrag der Gemeinde Hosenfeld ohne Grund innerhalb einer Frist von 6 Wochen nicht nachkommt, ist die Gemeinde Hosenfeld zur außerordentlichen Kündigung des Gestellungsvertrags aus wichtigem Grunde berechtigt.

§ 5

Änderungen, Gerichtsstand

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand ist Großenlütter.

§ 6

Kündigung

- (1) Die Gemeinde Großenlütter und die Gemeinde Hosenfeld können den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum Vereinbarungsende der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlütter und Hosenfeld/Bad Salzschlirf/Flieden über die Durchführung von Aufgaben im Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlütter kündigen.

- (2) Eine Auflösung des Gestellungsvertrages in beiderseitigem Einvernehmen ist jederzeit möglich.
- (3) Das Recht einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung ist durch Einschreiben mit Rückschein dem jeweiligen anderen Vertragspartner zuzustellen.
- (5) Der Gestellungsvertrag verliert seine rechtliche Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit dem Ablauf des Tages, an dem die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Großenlüder und Hosenfeld über die Durchführung von Aufgaben in dem Bereich Personalverwaltung durch die Gemeinde Großenlüder ihre Gültigkeit verliert.


§ 7
Wirksamkeit

Der Gestellungsvertrag wird am 01.01.2018 wirksam.

Großenlüder, den 03. August 2017

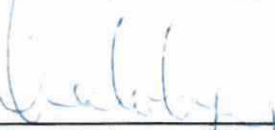


Werner Dietrich, Bürgermeister



Anita Pecka, 1. Beigeordnete

Hosenfeld, den 03. August 2017



Peter Malolepszy, Bürgermeister



Hubert Kasseckert, 1. Beigeordneter